

## Merkblatt

# NRW.BANK.Effizienzkredit

**Zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Unternehmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, des Lärmschutzes sowie der Luftreinhaltung und auch für Neubau- und Sanierungsvorhaben von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden, die zur Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Reduzierung beitragen**  
– optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK für das durchleitende Kreditinstitut –

Das Programm unterstützt die Erreichung der klima- und umweltpolitischen Ziele der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. Es fördert Unternehmen bei der Implementierung von energie- und ressourcenschonenden Maßnahmen, bei der Umsetzung von Lärmschutz- und Luftreinhaltungsmaßnahmen sowie bei Investitionen in Nichtwohngebäude, die zur erheblichen Energieeinsparung und deutlichen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen.

### 1. Antragsteller

Gefördert werden grundsätzlich:

- kleine, mittlere und große Unternehmen<sup>1</sup>,
- Angehörige der freien Berufe.

Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich.

Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

### 2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Ersatzinvestitionen, die zu einer dauerhaften Steigerung der Energie- oder Ressourceneffizienz führen oder die Lärm- und Schadstoffemissionen vermindern, einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Ferner muss es sich bei den Anschaffungen von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen um fabrikneue Wirtschaftsgüter handeln. Das zu ersetzende Wirtschaftsgut muss im Unternehmen abgeschafft d.h. veräußert/dauerhaft stillgelegt werden. Zudem werden Neubau- und Sanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden finanziert, die zur deutlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung beitragen. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

#### 2.1

Das Programm fördert Vorhaben, die insbesondere den Einsatz moderner, produktionsintegrierter Verfahren in der Produktion ermöglichen und der Umsetzung der zum Klima- und Umweltschutz beitragenden Ziele dienen:

- Maßnahmen zur Energieeinsparung
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- Verringerung des Einsatzes von Rohstoffen und Wasser

- Schließung von Stoffkreisläufen
- Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden
- Vermeidung oder Verringerung von Abwasser
- Vermeidung von gewerblichen und industriellen Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit
- Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bei allen Vorhaben müssen die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Neben einem der genannten Ziele muss eine der folgenden Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit erfüllt werden:

#### A. Energieeffizienz

I. Das Vorhaben muss zu einer Steigerung der Energieeffizienz bei dem Betriebsteil oder (Teil-)Prozess, der durch die geplante Maßnahme verbessert beziehungsweise geändert werden soll, von mindestens 20% führen (z. B. wird durch Austausch einer Produktionsanlage der Stromverbrauch (in kWh) für die Herstellung gleicher Produkte/Stückzahlen um mindestens 20% gesenkt).

II. Darüber hinaus sind investive Maßnahmen, die auf Basis einer geförderten Energieberatung im Mittelstand des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt werden, oder Abwasseranlagen, die auf Basis einer Energieanalyse gemäß DWA A 216 (Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall zur Umsetzung des technischen Standards der Abwasseranlagen) errichtet werden, auch mit einer geringeren Effizienzsteigerung förderfähig.

III. Maßnahmen von Unternehmen, die auf Basis eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder auf Basis eines zertifizierten Umweltmanagement-Systems, zum Beispiel das Gütesiegel der EU, dem European Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) oder DIN EN ISO 14001 durchgeführt werden, sind mit geringeren Effizienzsteigerungen förderfähig.

<sup>1</sup> In- und ausländischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

## B. Ressourceneffizienz

- I. Das Vorhaben muss zu einer Steigerung der Ressourceneffizienz bei dem Betriebsteil oder (Teil-)Prozess, der durch die geplanten Maßnahmen verbessert beziehungsweise geändert werden soll, von insgesamt mindestens 6% führen (z. B. wird durch eine Verfahrensumstellung der Rohstoffverbrauch (in kg) bei Herstellung der gleichen Ausbringungsmenge um mindestens 6% reduziert).
- II. Darüber hinaus sind Vorhaben, die auf der Basis eines PIUS-Checks (Produktionsintegrierter Umweltschutz) der Effizienz-Agentur NRW durchgeführt werden, mit geringeren Effizienzsteigerungen förderfähig.
- III. Maßnahmen von Unternehmen, die auf Basis eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder auf Basis eines zertifizierten Umweltmanagement-Systems, zum Beispiel das Gütesiegel der EU, dem European Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) oder DIN EN ISO 14001 durchgeführt werden, sind mit geringeren Effizienzsteigerungen förderfähig.

## C. Lärmschutz und Luftreinhaltung

### I. Lärmschutz

Das Vorhaben muss zur Minderung des Geräuschpegels durch die neue Maschine/Fahrzeug gegenüber der zu ersetzenden Maschine/Fahrzeug um mindestens 10 dB (A) führen.

### II. Luftreinhaltung

Das Vorhaben muss zu einer Schadstoffminderung durch den Ersatz von Nutzfahrzeugen, Berufsbinnenschiffen beziehungsweise mobilen Maschinen und Geräten von mindestens 10% führen; das Neufahrzeug muss die gültige EU Abgasnorm erfüllen. Ohne Einzelnachweis können folgende Ersatzinvestitionen gefördert werden:

- a. leichte Nutzfahrzeuge (bis 2.610 kg Bezugsmasse) bis Euronorm 5 durch Euronorm 6 Nutzfahrzeuge<sup>2</sup>
- b. schwere Nutzfahrzeuge (größer 2.610 kg Bezugsmasse) bis Euronorm V durch Euronorm VI Nutzfahrzeuge<sup>3</sup>
- c. mobile Maschinen und Geräte
  - < 37 kW bis Stufe IIIA durch Stufe V
  - von 37 kW bis unter 56 kW bis Stufe IIIB durch Stufe V
  - von 56 kW bis 560 kW bis Stufe IV durch Stufe V<sup>4</sup>.
- d. Berufsbinnenschiffe<sup>5</sup>
  - Einbau eines neuen Motors (Haupt- oder Hilfsmotor) der Stufe V
  - Nachrüstung eines Bestandsmotors.

Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben können mitfinanziert werden.

Nicht förderfähig sind Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner ist der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports von der Förderung ausgeschlossen.

Zudem sind Ersatzinvestitionen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile, die keine Verbesserung der Wirksamkeit zur Folge haben, die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und Aufwendungen für Forschung und Entwicklung von der Förderung ausgeschlossen. Sofern die Kosten eines Vorhabens mit der Abwasserabgabe verrechnet werden, ist ebenfalls keine Förderung möglich.

### 2.2

In der Programmvariante Bauen werden der Neubau oder die Sanierung zum Effizienzgebäude sowie einzelne energetische Maßnahmen gefördert.

- Neubau
  - KfW-Effizienzgebäude-Standard 40 und 55
- Sanierung
  - KfW-Effizienzgebäude-Standard 40, 55, 70, 100 und Denkmal
- energetische Einzelmaßnahmen in bestehende Nichtwohngebäude:
  - Gebäudehülle (Dämmung Wände, Dach, Keller, Austausch Fenster/Türen)
  - Anlagentechnik – außer Heizung – (Lüftungsanlagen, Smart Home, Raumkühlung)
  - Heizungsanlagen (Renewable Ready, Hybridanlage, Solarthermie, Wärmepumpe, Biomasseheizung, Innovative Heizanlagen, EE-Hybridheizungen, Wärmenetz mind. 25% bzw. 55% Erneuerbare Energien)
  - Heizungsoptimierung.

Voraussetzung für das Darlehen der NRW.BANK ist eine zugesagte Förderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Architekten- und Planungskosten sowie die damit zusammenhängenden Baunebenkosten können mit in die Förderung einbezogen werden.

Investitionen in gewerblich genutzte Nichtwohngebäude, die der Fremdvermietung (auch teilweise) dienen, können gefördert werden, wenn auch der Mieter antragsberechtigt wäre.

Für Umschuldungen beziehungsweise Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben und Zinsanpassungen ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter [www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit](http://www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit) zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

## 3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen.

Bei der Programmvariante Bauen: Unter Anrechnung der bewilligten BEG-Förderung.

Höchstbetrag: 10 Mio. €

Ein höherer Finanzierungsbedarf kann auch im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Konsortialkredit gewerbliche Wirtschaft“ begleitet werden.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) 715/2007 vom 20. Juni 2007, ABl. L 171 vom 29.06.2007 in Verbindung mit (EG) 692/2008 vom 18. Juli 2008, ABl. L 199 vom 28.07.2008

<sup>3</sup> Verordnung (EG) 582/2011 vom 25. Mai 2011, ABl. L 167 vom 25. Juni 2011

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1628 vom 14. September 2016, ABl. L 252/53 vom 16. September 2016

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/1629 vom 14. September 2016, ABl. L 252/53 vom 14. September 2016

#### 4. Darlehenskonditionen

Laufzeit Ratendarlehen: 4 bis 10 Jahre  
Bei der Programmvariante Bauen: 10, 15, 18, 20 oder 25 Jahre  
(1 oder 2 Tilgungsfreijahre)

Zinssatz:  
Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter [www.nrwbank.de/konditionen](http://www.nrwbank.de/konditionen) abrufbar. Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem zu entnehmen.

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die LR oder die EIB refinanziert.

Tilgung:  
Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein. Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Nichtabnahmeentschädigung:  
Die (teilweise) Nichtabnahme des Refinanzierungsdarlehens ist unter Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung zulässig.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:  
0,15% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss beziehungsweise 19. Monat bei der Programmvariante Bauen.

#### 5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt grundsätzlich, das heißt, sofern keine Haftungsfreistellung gewährt ist, das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

#### 6. Haftungsfreistellung (optional)

Bei Unternehmen, die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind, ist optional die Beantragung einer 50%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank möglich.

Die Haftungsfreistellung wird für Investitionsdarlehen ab 125.000 € angeboten und für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Die Darlehenslaufzeit sollte hier grundsätzlich 20 Jahre nicht überschreiten.

Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antrags- eingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Gewährung der Haftungsfreistellung nicht. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen.

Für die Haftungsfreistellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank „Ergänzende Bestimmungen für die Haftungsfreistellung der NRW.BANK“.

#### 7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der NRW.BANK unter De-minimis-Beihilfen – Kundeninformation.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung<sup>6</sup> anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

#### 8. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten.

Sofern es sich nicht um ein Neubau- oder Sanierungsvorhaben handelt, behält sich die NRW.BANK vor, die Unterlagen an eine von ihr beauftragte Stelle weiterzuleiten. Diese prüft, ob das Vorhaben entsprechend der Vorhabensbeschreibung umgesetzt werden kann und zu den geplanten Effizienzsteigerungen führt.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Der

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABl. C14/6 vom 19. Januar 2008

Antrag für Investitionen in Neubau- und Sanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden kann erst nach Vorliegen einer BEG-Zusage eingereicht werden. Planungs- und Beratungsleistungen können jedoch schon vor Antragstellung in Anspruch genommen werden.

Die Zusage einer endgültigen Zinskondition erfolgt erst nach einem positiven Ergebnis der Prüfung des Vorhabens und einem positiven Ergebnis der Bonitätsprüfung des Endkreditnehmers bei einer gegebenenfalls beantragten Haftungsfreistellung.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach. Eine Verwendungsbestätigung seitens der Hausbank ist der NRW.BANK vorzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der NRW.BANK im Rahmen von Kommunikationsmaßnahmen auf das geförderte Neubau- oder Sanierungsvorhaben hinzuweisen (z. B. im Rahmen eines Pressetermins oder durch gegenseitige Verlinkung auf den jeweiligen Internetseiten). In diesen Fällen kann die NRW.BANK das Förderprojekt für eigene werbliche Zwecke nutzen. Gegebenenfalls kann auch ein Bauschild zur Verfügung gestellt werden, das auf die Förderung durch die NRW.BANK hinweist.

Die NRW.BANK behält sich aufgrund der hohen Förderung eine jederzeitige Überprüfung der betreffenden Unterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen vor.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm besteht nicht.

#### **Informationen erhalten Sie bei der**

NRW.BANK  
Kavalleriestraße 22  
40213 Düsseldorf

NRW.BANK  
Friedrichstraße 1  
48145 Münster

Service-Center:  
E-Mail:  
Internet:

+ 49 211 91741-4800  
[info@nrwbank.de](mailto:info@nrwbank.de)  
[www.nrwbank.de/effizienz kredit](http://www.nrwbank.de/effizienz kredit)